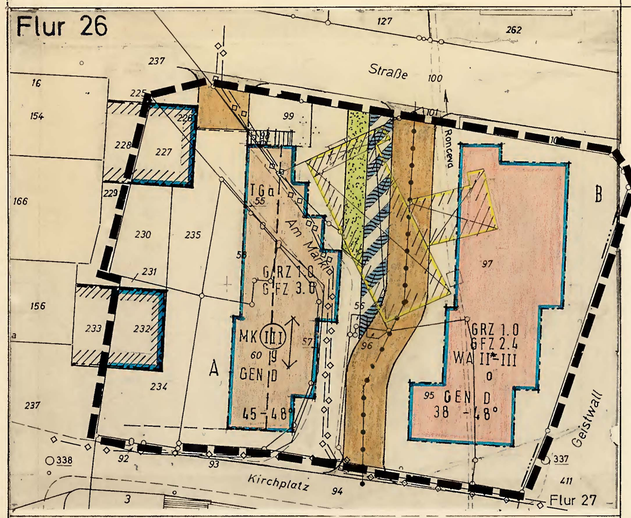
BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 500



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 3356, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949 ff), hat vom 06.05. bis einschließlich 21.05.1982 stattgefunden.

Lübbecke, den 24.05.1982 Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 29.03.1984 die Aufstellung dieses Änderungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen sowie den Änderungsplan nebst Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 30.03.1984

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Beschluß über die Aufstellung des Änderungsplanes sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 12.04.1984 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 13.04.1984 Der Stadtdirektor

Der genehmigte Änderungsplan ist am gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den Der Bürgermeister

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG.

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- BAUGRENZE
- MK — KERNGEBIET
- II*-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ~~b — BESONDERE BAUWEISE~~
- GEN D — GENEIGTE DÄCHER
- 45 - 48° — DACHNEIGUNG
- ⟷ — FIRSTRICHTUNG
- TGa — TIEFGARAGE
- ~~ARKADE~~
- TREPPE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRZ 1.0 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 2.4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GEPLANTE WASSERFLÄCHEN (RONCEVA)
- ~~HÖHENVERSATZ UM 1 GESCHOSS~~
- GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN
- GRÜNFLÄCHE (UNTER WAHRUNG DER ZUGÄNGE)
- (NACHRICHTLICH) VORH. NSP.-ERDKABEL

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 31.10.1983

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 18.12.1984

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

Der Änderungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.04. bis einschließlich 24.05.1984 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 25.05.1984 Der Stadtdirektor

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW am 05.09.1984 als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 06.09.1984

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff.).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW Nr. 67 vom 15.12.1982, S. 753) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

B
Festsetzungen

Baugebiet A:

a) Die Außenwände der Gebäude sind mit roten Ziegelklinkern zu verblenden.

b) Die Dächer sind als symetrische Satteldächer auszubilden. Die Dacheindeckung hat mit roten Dachziegeln zu erfolgen.

c) Eine Drempelbildung ist unzulässig.

d) Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

e) Das Kellergeschoß kann als Tiefgarage für Kraftfahrzeuge genutzt werden.

f) Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart der Bebauung Marktplatz werden für den Geltungsbereich des Baugebietes A geringere als die in den §§ 7 und 17 BauO NW sowie in der Verordnung über Gebäude höhe - Abstandsflächenverordnung vom 22.7.1970 (GV NW S. 530) - vorgeschriebenen Maße zugelassen. Die Maße bestimmen sich durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen.

g) Die Zahl der Vollgeschosse wird als "zwingend" festgesetzt.

h) Die festgelegte Geschoßflächenzahl (GFZ) schreibt abweichend vom Regelwert gem. § 17 Abs. 10 einen höheren Wert fest.

Baugebiet B:

a) Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Die Dacheindeckung hat mit roten Dachziegeln zu erfolgen.

b) Eine Drempelbildung ist zulässig.

c) Die vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse (II*-III) wird als Mindest- bzw. Höchstgrenze festgesetzt. Dabei kann das II. Geschoß im Dachgeschoß liegen.

d) Neben den nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebsarten und Anlagen werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke für allgemein zulässig erklärt.

e) Die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von
1,0 GRZ
2,4 GFZ
wird gem. § 17 Abs. 10 BauNVO abweichend vom Regelwert festgesetzt.

C
Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zugelassen werden.

Im Baugebiet B:

a) Die Errichtung einer Reihenhausbebauung (geschlossene Bauweise) anstelle der offenen Bauweise.

b) Die Errichtung von Hausgruppen anstelle von Einzelhäusern.

D
Aufhebung bestehender Vorschriften

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 1/06/6 A "Marktplatz und Umgebung" in diesem Teilbereich außer Kraft gesetzt.

E
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Teilflächen, die von der Umgestaltung der Ronceva betroffen werden, können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugeführt werden, daß das gemäß § 31 WHG noch durchzuführende Verfahren positiv abgeschlossen worden ist.

ÜBERSICHTSPLAN M. : 1 : 5 000



STADT LÜBBECKE

A -MARKTPLATZ UND UMGEBUNG-

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/06/6B — MARKTPLATZ OST —

FÜR FLÄCHEN ZWISCHEN DEM GEISTWALL IM OSTEN, DER FRANZ-WELSCHOF-STRASSE IM NORDEN, DEM KIRCHPLATZ IM SÜDEN UND DER OSTSEITE DER FLURSTÜCKE 228, 229, UND 233 DER FLUR 26 IM WESTEN

2. AUSFERTIGUNG